

Kreistagssitzung vom 14/11

TOP 2.4 Hessenkasse – Antrag auf Ratenpause

2018 hat der Kreis Bergstraße an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilgenommen und dadurch Kassenkredite von insgesamt 162,2 Mio. € abgelöst.

Das war gut so und auch richtig. Die Summe der Kreditmittel hatte sich damit halbiert. Der Eigenanteil von 81,1 Mio. € sollte in Jahresbeiträgen 2019 bis 2030 und angepasster Schlussrate 2031 zurückgezahlt werden.

Soweit die Planung.

Ende 2023 werden die Verbindlichkeiten gegenüber der Hessenkasse 47,7 Mio. € betragen.

Soweit die Planung.

Corona nicht geplant, aber kostentechnisch bewältigt. Dann aber kam der 24.2.2022, Beginn des Ukrainekriegs.

Die Folgen: Eine bisher nicht gekannte Flüchtlingswelle aus der Ukraine, die Flüchtlinge aus anderen Ländern wie Syrien, Afghanistan, Iran blieben aber keineswegs aus, im Gegenteil.

Die Kostenfolgen: Deutliche Mehrbelastung des Kreises in 2022 allein aus der Unterbringung von Flüchtlingen, ein zeit- und betragsmäßiges Ende nicht absehbar, mit finanziellen Folgen für die Folgejahre.

Unterstützung vom Land Hessen bei der Unterbringung von Flüchtlingen, außer Zuweisung, überschaubar, wenn gar praktisch nicht vorhanden. Auch Inflation, höhere Energiekosten belasten die kommenden Haushalte, aber auch stetige Ausweitung von Aufgaben, wie zum Beispiel im Bereich des Wohngeldes belasten künftige Haushalte, ohne eine Kompensation für diese Aufweitungen zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, ja geradezu geboten, von der Regelung des § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz Gebrauch zu machen, nämlich eine Tilgungspause beim Land zu beantragen.

Auch unter Ausnutzung aller Einsparungsmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Erträge kann der Kreis Bergstraße den jahresbezogenen Hessenbeitrag nicht leisten.

Der Antrag auf Ratenpause ist daher richtig und konsequent.

Den Beitrag des Landes Hessen, nämlich die Zustimmung zu diesem Antrag auf Ratenpause, zu erwarten, ist ebenfalls richtig und konsequent. Wenn nicht diese dramatische Situation und Entwicklung, was dann sind „außergewöhnliche Umstände“ i.S.v. § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz.

Vielen Dank.